

Statut und Wahlordnung des Rostocker Yachtclub e.V.

Stand vom 19. März 2016

I. Präambel

§ 1

Der "Rostocker Yachtclub (ROYC) e.V." mit Sitz in Rostock-Gehlsdorf verfolgt als eingetragene Vereinigung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zur allseitigen Förderung des Segelsports in der Region Rostock.

Das Statutziel des ROYC wird verwirklicht, indem seine Mitglieder in den Bereichen

- Kinder- und Jugendsegeln
- Freizeit- und Fahrtensegeln
- Rennsegeln
- Organisation und Durchführung von Regatten

tätig sind und die dafür benötigten materiellen Voraussetzungen geschaffen werden.

§ 2

Der Rostocker Yachtclub, im folgenden Yachtclub genannt, ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Yachtclubs dürfen nur für die statutgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Yachtclubs.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Yachtclubs oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Yachtclubs an den Seglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Yachtclub besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Fördernden Mitgliedern

2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Yachtclub verdient gemacht haben.

3. Natürliche und juristische Personen, die sich zu einer Unterstützung des Yachtclubs und zur Zahlung eines Beitrages verpflichten, können Fördernde Mitglieder werden. Sie nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil, können aber an sämtlichen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen

4. Auf Antrag an den Vorstand kann die Mitgliedschaft ruhen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist spätestens 3 Monate vorher schriftlich mit Begründung zu stellen. Während der ruhenden Mitgliedschaft bestehen keine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer in den Yachtclub aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. Bei Aufnahmeanträgen vom Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine etwaige Ablehnung des Aufnahmeantrags zu begründen.

4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand hat der Antragsteller das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über den Widerspruch entscheidet.

5. Die Aufnahme als Ordentliches Mitglied wird erst nach einer 12 monatigen Probezeit endgültig. In der Probezeit kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei Kündigung durch den Yachtclub wird die Aufnahmegebühr erstattet.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Ordentliche Mitglieder des Yachtclubs ab 18 Jahre mit Ausnahme der Fördernden Mitglieder und Mitgliedern bei denen die Mitgliedschaft ruht haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand gewählt werden.

2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Yachtclubeinrichtungen gemäß den dafür geltenden Ordnungen zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 9

Jugendabteilung

1. Die Mitglieder des Yachtclubs, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in einer Jugendabteilung zusammengeschlossen.
2. Die Jugendabteilung hat im Rahmen dieses Statuts eine selbstständige Führung und Verwaltung. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Verwendung der zur Förderung des Jugend-Segelsports bestimmten und dem Yachtclub zufließenden öffentlichen Mittel. Dabei hat sie die Förderbestimmungen und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
3. Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann. Er ist Mitglied des Vorstands. Seine Aufgabe ist es, die Geschäfte der Jugendabteilung zu führen und die Belange der Abteilung im Vorstand zur Geltung zu bringen.
4. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieses Statuts eine eigene Jugendordnung.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Yachtclubs ist verpflichtet,

- sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Yachtclubs nicht geschädigt wird,
- das Statut sowie die Ordnungen des Yachtclubs und Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- die Beiträge und Umlagen ordnungsgemäß zu entrichten,
- die von der Mitgliederversammlung in der entsprechenden Ordnung festgelegten Arbeitsstunden abzuleisten oder finanzielle Ersatzleistungen zu erbringen.
Die Ehrenmitglieder und Fördernden Mitglieder sind davon ausgenommen.

§ 11

Beiträge und Umlagen

1. Der Yachtclub erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern Beiträge sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Höhe und Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. In besonderen Fällen können von allen oder einem bestimmten Kreis von Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Sie dürfen das Sechsfache des Jahresbeitrages des betroffenen Mitgliedes nicht übersteigen und werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und festgelegt.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Entrichtung der Beiträge und Umlagen ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 12

Austritt eines Mitglieds

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austritte sind unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Möglichkeit aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung auszutreten bleibt davon unberührt.

2. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Yachtclub. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliches Clubeigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Yachtclub sind unverzüglich zu erfüllen.

§ 13

Ausschluss eines Mitglieds

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Yachtclub ausgeschlossen werden.

2. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, indem es diese Absicht innerhalb eines Monats dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitteilt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft.

3. Vor jeder Entscheidung ist das betroffene Mitglied ausreichend anzuhören.

4. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grobe Verstöße gegen das Statut und sonstige Yachtclubordnungen sowie Anordnungen des Vorstandes,
- Schädigung des Ansehens des Yachtclubs,
- unehrenhaftes Verhalten,
- Nichtzahlung des Beitrages und der Umlagen trotz mehrmaliger Aufforderung.

5. § 12 Abs. 2 gilt im Falle des Ausschlusses und bei Tod eines Mitglieds entsprechend.

III. Cluborgane

§ 14

Cluborgane

Die Organe des Yachtclubs sind

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Kassenprüfer

§ 15

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Jugendobmann und weiteren vier Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gemäß einer Wahlordnung von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Ausnahme gilt für den Jugendobmann, der nach § 9 Abs. 3 von der Jugendabteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung nach § 22 Nr. 1 bestätigt wird. Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Innerhalb dieser Frist hat die Mitgliederversammlung die Neuwahl vorzunehmen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, verlängert sich die Amtsdauer bis zur Neuwahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand im Wege der Kooptation für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Dieser hat dieselben Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Mitglied – einschließlich der satzungsmäßigen Vertretungsbefugnis.
4. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Yachtclubs gemäß dem Vereinigungszweck, die Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Yachtclubeigentums und grundsätzlich auch die Geschäftsführung.
2. Daneben obliegen ihm die Berufung von Ausschüssen und der Erlass von Clubordnungen, die für die Mitglieder verbindlich sind, mit Ausnahme der Jugendordnung und der Wahlordnung.
3. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Entwicklung des Yachtclubs.

§ 17

Vertretung des Yachtclubs durch den Vorstand

Der Yachtclub wird im Rechtsverkehr durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Mitglied des Vorstands oder durch den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands oder durch den Kassenwart und ein Mitglied des Vorstands vertreten.

§ 18

Entscheidungen des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der von den Vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Stimme des Jugendobmanns zählt nicht mit, es sei denn, er ist älter als 17 Jahre oder wird im Jahr seiner Wahl 18 Jahre alt.

4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dieses verlangen.

5. Über getroffene Beschlüsse des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollanten sowie vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung durch den Vorstand vorzulegen ist.

§ 19

Geschäftsführer

Zur Sicherung der Entwicklung des Yachtclubs und des Umfangs der Tätigkeiten für die Lösung der ständigen Aufgaben des Vorstandes bzw. des Yachtclubs kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer berufen werden.

2. Es kann auch eines der gewählten Vorstandsmitglieder zum Geschäftsführer berufen werden.

3. Die Aufgaben des Geschäftsführers leiten sich aus den in Absatz 1 und § 16 Abs. 1 genannten Bereichen ab. Den Umfang einer Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers legt der Vorstand in einer rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht fest. Dabei ist sicherzustellen, dass der Geschäftsführer nur gemeinschaftlich mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden oder dem Kassenwart vertretungsberechtigt ist, wobei auch hier das Vier-Augen-Prinzip zu wahren ist. Generalvollmacht darf nicht erteilt werden.

4. Der Vorstand kann beschließen, dass der Geschäftsführer für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält. Die Höhe legt der Vorstand jährlich entsprechend der Finanzlage des Yachtclubs fest.

§ 20

Der Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte des Yachtclubs zu führen.
2. Der Kassenwart hat vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan sowie gegebenenfalls einen Investitionsplan aufzustellen und dem Vorstand und danach der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Er hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) die Bücher abzuschließen und den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 21

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte im ersten Quartal stattfinden.
2. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher bekannt zugeben. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 3 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit festgestellt wird.
Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind ausgeschlossen.
3. Die Einladung muss schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die schriftliche Einladung kann durch eine Einladung per E-Mail ersetzt werden, wenn das Mitglied einem solchen Verfahren zuvor zugestimmt hat. Für den Nachweis der form- und fristgerechten Einladung reicht die Absendung an die dem Yachtclub zuletzt bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds aus. Bei der Berechnung der Einladungsfrist ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Abkürzung der Ankündigungsfrist aus Abs. 2 auf zwei Wochen und der Ladungsfrist aus Abs. 3 Satz 1 und 3 auf eine Woche einberufen, wenn diese wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit geboten ist. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dieses mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich beantragen.

§ 22

Aufgaben und Entscheidungen der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- Die Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresberichtes des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes
- Erlass einer Wahlordnung
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Jahresberichts der Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und soweit vorgelegt den Investitionsplan
- die Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmanns,
- die Genehmigung von Protokollen vorangegangener Mitgliederversammlungen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und eventueller Umlagen,
- Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen sowie Aufnahme von Krediten,
- der Beschluss über die Auflösung des Yachtclubs.

2. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Statut oder die Wahlordnung etwas anderes vorsieht.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.

4. Über Inhalt und Verlauf sowie über die von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Protokollanten sowie vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen ist. Einsprüche gegen das Ergebnisprotokoll sind binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntmachung an den Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu richten. Nach Ablauf der Einspruchsfrist gilt das Ergebnisprotokoll als genehmigt, soweit keine Einsprüche eingegangen ist. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 23 **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben das Rechnungswesen des Yachtclubs laufend zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten sowie bei ordnungsgemäßer Führung des Rechnungswesens die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 24 **Auflösung der Vereinigung**

1. Über die Auflösung des Yachtclubs beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Yachtclubvermögen. Der § 5 des Statuts ist zu beachten.

§ 25 **Statutänderungen**

Änderungen des Statuts bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in der beschließenden Mitgliederversammlung.

§ 26 **Inkrafttreten**

Das vorstehende Statut tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit werden alle zuvor bestehenden Satzungsregelungen wirkungslos.

Wahlordnung des Rostocker Yachtclub e.V.

Die Mitgliederversammlung des Rostocker Yachtclub e.V. hat auf ihrer Sitzung vom 19. März 2016 gemäß § 22 der Satzung die folgende Wahlordnung beschlossen:

I. Wahlen zum Vorstand

1. Wahlverfahren

Der Vorstand wird gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Ausnahme gilt für den Jugendobmann, der nach § 9 Abs. 3 der Satzung von der Jugendabteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung nach § 22 Nr. 1 der Satzung bestätigt wird.

2. Zu wählende Vorstandmitglieder

Zu wählen sind ein 1. Vorsitzender, ein 2. Vorsitzender, ein Kassenwart (bezeichnete Vorstandsämter) sowie weitere vier Mitglieder (unbezeichnete Vorstandsämter). Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder im Yachtclub sein.

3. Wahlrecht

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung haben sämtliche Ordentliche Mitglieder des Yachtclubs ab 18 Jahre mit Ausnahme der Fördernden Mitglieder Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden.

4. Wahlvorstand

Zur Vorbereitung und Durchführung der Vorstandswahl wählt die Mitgliederversammlung in offener Wahl einen Wahlvorstand, der aus drei Vereinsmitgliedern besteht. Die Kandidaten für den Wahlvorstand werden vom alten Vorstand oder auf Zuruf aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Wahlvorstand bestimmt sodann einen Vorsitzenden.

5. Wahlverfahren

Die Wahlen des 1. und des 2. Vorsitzenden sowie des Kassenworts erfolgen in jeweils gesonderten Wahlgruppen. Die Wahl der übrigen 4 Vorstandsmitglieder erfolgt ohne Funktionsunterscheidung im Wege der Blockwahl. Die Wahlen könne in einem gemeinsamen Wahlgang durchgeführt werden. Die Bestätigung des Jugendobmanns erfolgt in offener Abstimmung.

6. Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand fordert die anwesenden Vereinsmitglieder auf, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, für die drei bezeichneten Vorstandsämter jeweils eine Person und für die vier unbenannten Vorstandsämter bis zu vier Mitglieder vorzuschlagen. Dieselbe Person kann für alle vier Gruppen vorgeschlagen werden und dort kandidieren. Ein Selbstvorschlag ist zulässig.

7. Stimmzettel

Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen und setzt sie in den vier Gruppen in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzettel, nachdem die vorgeschlagenen Kandidaten erklärt haben, kandidieren zu wollen. Ein Musterstimmzettel liegt dieser Wahlordnung als Anlage bei.

8. Stimmanzahl

Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat für jedes bezeichnete Vorstandsamt eine und für die 4 unbezeichneten Vorstandsämter bis zu 4 Stimmen.

9. Ungültige Stimmzettel

Die Stimmzettel werden vom Wahlvorstand auf ihre Gültigkeit geprüft. Stimmzettel, die Streichungen oder Zusätze enthalten, oder die den Wählerwillen nicht klar erkennen lassen, werden als ungültig zurückgewiesen

10. Gewählte Kandidaten

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch den Wahlvorstand. In ein bezeichnetes Vorstandsamt ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit) auf sich vereinigt. Wird von keinem Kandidaten im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahlen für mehrere bezeichnete Vorstandsämter können in einem gemeinsamen zweiten Wahlgang durchgeführt werden. In die unbezeichneten Vorstandsämter sind derjenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

11. Annahme der Wahl

Jeder Kandidat kann nur in einer Funktion im Vorstand vertreten sein. Wird ein Kandidat in mehrere Vorstandsfunktionen gewählt, so kann er die Wahl nur für eine dieser Funktionen annehmen. Der Wahlvorstand fordert in der Reihenfolge 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, sonstige Vorstandsmitglieder die gewählten Kandidaten auf, zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

12. Bestätigung des Jugendobmanns

Der von der Jugendvertretung gewählte Jugendobmann bedarf für seine Bestätigung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

II. Wahlen der Kassenprüfer

Die Kandidaten für die beiden Kassenprüfer werden vom Vorstand oder auf Zuruf aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Kandidaten dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden in offener Wahl durch Handzeichen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).

Rostock,

Für den Vorstand

Vorsitzender

2. Vorsitzender